

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 78.

Sonntags, den 29. September.

1860.

Bekanntmachung,

für die Ortsgerichte der Amtlandschaft,
einen tollen Hund betr.

Wie bei unterzeichnetem Amte bekannt geworden, ist in den Vormittagsstunden des 25. dieses Monats auf der Frankenberg-Mittweidaer Straße in der Richtung von Frankenberg kommend ein nach allen äußeren Anzeichen von der Tollwuth befallener unbekannter Hund, dessen Beschreibung, soweit thunlich, unten beigefügt ist, bemerkt und in der Nähe des Gehöftes des Kammergutes Sachsenburg erschossen und vorschriftsmäßig verscharrt worden.

Es ergeht daher an die Ortsgerichte der Amtlandschaft hiermit Weisung, darüber, ob ein Hund der beschriebenen Art in ihren resp. Ortschaften abhandelt gekommen, oder in selbigen um die angegebene Zeit oder kurz zuvor gesehen worden, aufs Sorgfältigste zu recherchiren und alle in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen unverweilt zur Kenntniß des unterzeichneten Amtes zu bringen.

Frankenberg, am 27. September 1860.

Das Königl. Gerichtsammt daselbst.
Gensel.

Rettsobdt.

Beschreibung des Hundes.

Der unbekante Hund war mittler Größe, sogenannter Fuhrmannshund, weiß oder gelblich von Farbe. Derselbe hatte langes zottiges Haar, lange Ruthe und lange Ohren und dürfte daraus, daß die Haare am hintern Theile durch Schmutz zusammengeballt gewesen, abzunehmen sein, daß derselbe längere Zeit wenig oder gar nicht von einer, ihm angewiesenen Stelle hinweggekommen, etwa an der Kette gelegen habe.

Bekanntmachung,

die Einsperrung der Hunde betreffend.

Am 25. September d. J. ist beim Kammergute Sachsenburg ein kleiner, zottiger, schwärz-gelblicher Fuhrmannshund erschossen worden, welcher allen Anzeichen nach von der Tollwuth befallen gewesen ist.

Da dieser Hund auf der Frankenberg-Mittweidaer Chaussee von Frankenberg her nach dem Schlosse Sachsenburg gekommen und da ein ähnlicher Hund am 25. September früh in hiesiger Stadt (in der Reichstraße und im Gute Neubau) gesehen worden ist, so sind wir veranlaßt, in Gemäßheit § 12 des Mandates vom 2. April 1796 und neuerer Verordnungen zu bestimmen, daß alle Hunde im Stadtbezirke von heute ab, auf zwölf Wochen einzusperrt und dabei gehörig zu überwachen sind, damit, wenn sich an dem einen oder anderen Hunde in Folge erlittener Wunden Zeichen von Tollwuth bemerken lassen, sofort die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.